

16

22.07.2003

54	Bebauungsplan Unna Nr. 94 „Hellweg-Center“	116
55	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Unna- Uelzen Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“	118
56	5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“	121
57	Aufstellung der Bebauungspläne Unna Nr. 99 A „Rollmannstraße / Grillostraße“ und Unna Nr. 99 B „Dahlienstraße / Salzweg“	124
58	Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 18 B „Kletterstraße / Massener Bahnhofstraße“	127
59	5. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“	129

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Unna Nr. 94 „Hellweg-Center“

Um die Einzelhandelsentwicklung im Gebiet zwischen Morgenstraße und Wasserstraße östlich des Ostringes städtebaulich verträglich begrenzen bzw. steuern zu können, wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 94 „Hellwegcenter“ erweitert.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 16.07.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 94 „Hellweg-Center“ und die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs beschlossen.

Der Planbereich wird nunmehr begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden	von der Südgrenze der Morgenstraße,
im Osten	von einer nord-südlich verlaufenden Linie von der Morgenstraße bis zum Aspersweg, die von den Ostgrenzen der Flurstücke 3, 169, 109 (tlw.), 155, 156, 170, 20, 37 und 59 (alle Flurstücke in der Gemarkung Unna, Flur 36) gebildet wird,
im Süden	von der Nordgrenze des Aspersweges bis zur Einmündung Wasserstraße und weiter von der Nordgrenze der Wasserstraße bis zum Ostring,
im Westen	von der Ostgrenze des Ostringes.

Unna, 17. Juli 2003

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 16-54/22. Juli 2003

B E K A N N T M A C H U N G

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine besondere Wohnbebauung, der Gestaltung und Einbindung des nördlichen Siedlungsrandes des Ortsteiles Uelzen sowie einen attraktiven Anziehungspunkt zu schaffen, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 06.02.2003, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Uelzen Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“ als Satzung gem. §§ 2 Abs. 1, 10, 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung NRW (BauO NRW) und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntIKommG) vom 29.04.2003 (GV NRW 2003 S. 254), beschlossen.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“ der Stadt Unna gem. § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung wurde wie folgt erteilt:

Gem. § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit den vom Rat der Stadt Unna am 06.02.2003 beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“.

Arnsberg, den 02. Juli 2003
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-7.4-UN-1/03
Im Auftrag
gez. Haupt

Der räumliche Geltungsbereich des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna-Uelzen Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“ umfasst das westlich der Tennisanlage und der Straße „Zum Osterfeld“ sowie nördlich und östlich der Bebauung Dreishofstraße gelegene Flurstück 584, Flur 2, Gemarkung Uelzen (s. auch Übersichtsplan).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“ der Stadt Unna wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 02.07.2003 die vom Rat der Stadt Unna am 06.02.2003 beschlossene Satzung der Stadt Unna zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 1 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

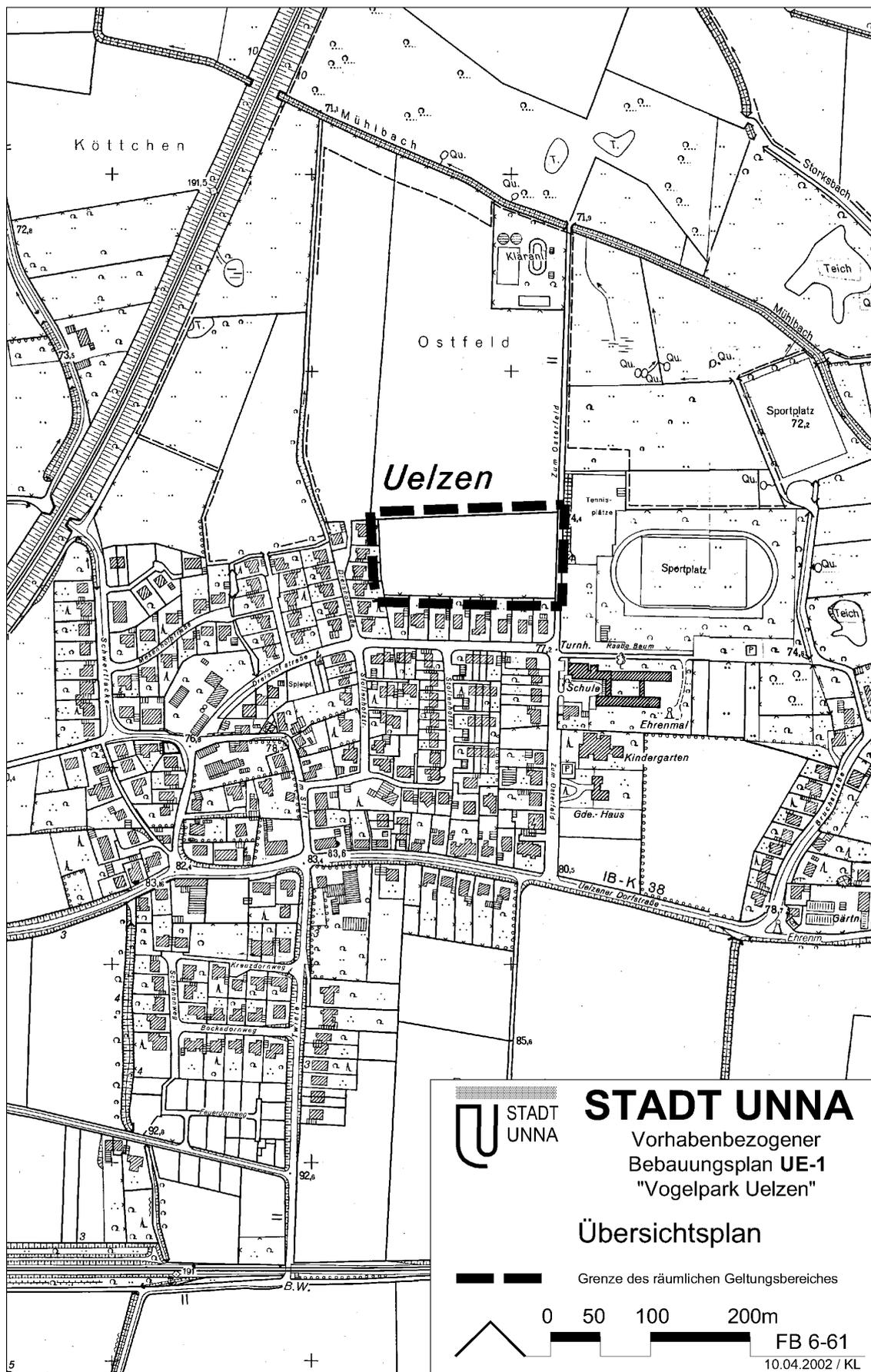
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Plangebiet nicht erforderlich und wird daher nicht durchgeführt.

Unna, 15. Juli 2003

gez. Weidner

Bürgermeister

ABl. StUN 16-55/22. Juli 2003



Anlage zum ABl. StUN 16-55/22. Juli 2003

B E K A N N T M A C H U N G

5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46

„Zechensiedlung Königsborn“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 16.07.2003 den Aufstellungsbeschluss vom 07.05.2003 zur 5. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ aufgehoben und einen erneuten Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss gefasst unter Berücksichtigung der Anregungen aus der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 22.05.2003 und der dort gemachten Änderungsvorschläge.

Zum Schutz einer einheitlichen Gestaltung von Teilen der Zechensiedlung Königsborn und um den künftigen neuen Eigentümern städtebaulich sinnvolle Gestaltungsspielräume zu geben, ist der Bebauungsplan Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ für den nordöstlichen Teilbereich der Zechensiedlung in einem vereinfachten Verfahren zu ändern. Der Änderungsplan erhält die Bezeichnung 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 "Zechensiedlung Königsborn".

Der Änderungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan) :

im Osten	von der Dorotheenstraße,
im Süden	von der Nordgrenze des Flurstückes 416 der Flur 9, Gem. Unna (Weg, der die Reihenhausgruppe Dorotheenstr. 67a bis l erschließt) und deren gedachte gradlinige Verlängerung nach Westen bis zum Zechenplatz,
im Westen	von dem Zechenplatz und der Ostgrenze der Flurstücke 769, 300 und 301 der Flur 9, Gem. Unna und
im Norden	von der Nordgrenze der Flurstücke 6/24, 6/23 und 394 der Flur 9, Gem. Unna.

Die 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05.08.2003 bis einschließlich 16.09.2003

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

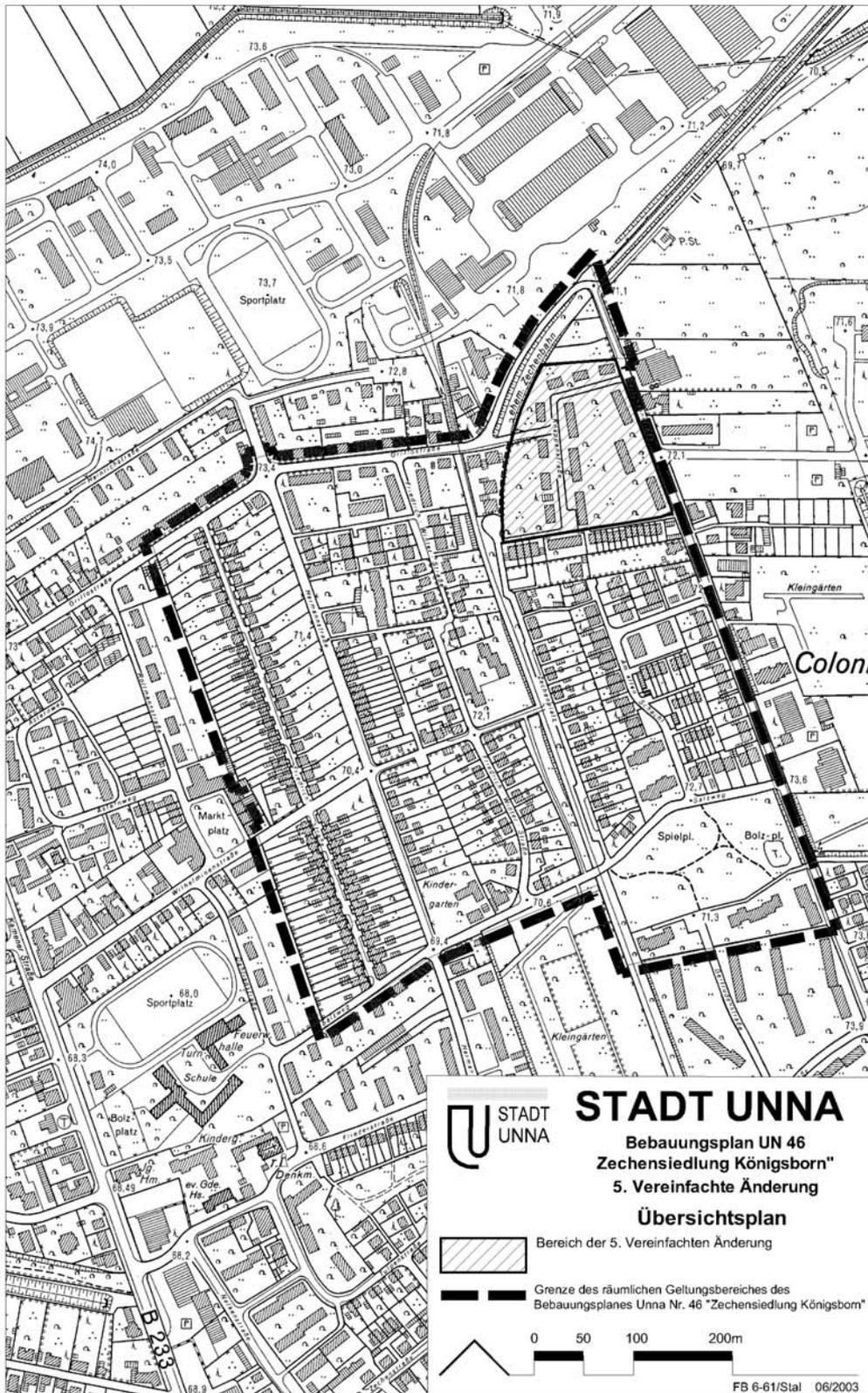
Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden. Es werden keine Umweltbelange berührt, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Unna, 17. Juli 2003

gez. Weidner

Bürgermeister

ABl. StUN 16-56/22. Juli 2003



Anlage zum ABl. StUN 16-56/22. Juli 2003

B E K A N N T M A C H U N G

Aufstellung der Bebauungspläne Unna Nr. 99 A „Rollmannstraße / Grillostraße“ und Unna Nr. 99 B „Dahlienstraße / Salzweg“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 16.07.2003 den Beschluss zur Aufstellung einer Gestaltungssatzung Unna Nr. 21 „Zechensiedlung“ vom 07.05.2003 aufgehoben und einen Beschluss zur Aufstellung der Bebauungspläne Unna Nr. 99 A „Rollmannstraße / Grillostraße“ und Unna Nr. 99 B „Dahlienstraße / Salzweg“, unter Berücksichtigung der Anregungen aus der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 22.05.2003 erfolgten Vorschlägen, gefasst.

Zum Schutz einer einheitlichen Gestaltung von Teilen der Zechensiedlung Königsborn und um den künftigen neuen Eigentümern städtebaulich sinnvolle Gestaltungs- und Erweiterungsspielräume zu geben, sind die o. g. Bebauungspläne aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Unna Nr. 99 A „Rollmannstraße / Grillostraße“ wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan) :

im Westen	von der östlichen Grenze der Rollmannstraße,
im Norden	von der südlichen Grenze der Grillostraße,
im Osten	von der östlichen Grenze der Flurstücke 1063 und 80-85 der Flur 8, Gemarkung Unna,
im Süden	von der südlichen Grenze des Flurstücks 85 der Flur 8, Gemarkung Unna.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Unna Nr. 99 B „Dahlienstraße / Salzweg“ wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan) :

im Westen	von der östlichen Grenze der Dahlienstraße,
im Norden	von der nördlichen Grenze des Flurstücks 127 der Flur 8, Gemarkung Unna,
im Osten	von der östlichen Grenze der Flurstücke 127-131 der Flur 8, Gemarkung Unna,
im Süden	von der südlichen Grenze des Salzweges, der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 981 und der südlichen Grenze der Flurstücke 137-142, alle Flur 8, Gemarkung Unna.

Die Bebauungspläne Unna Nr. 99 A „Rollmannstraße / Grillostraße“ und Unna Nr. 99 B „Dahlienstraße / Salzweg“ inkl. Begründungen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05.08.2003 bis einschließlich 16.09.2003

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

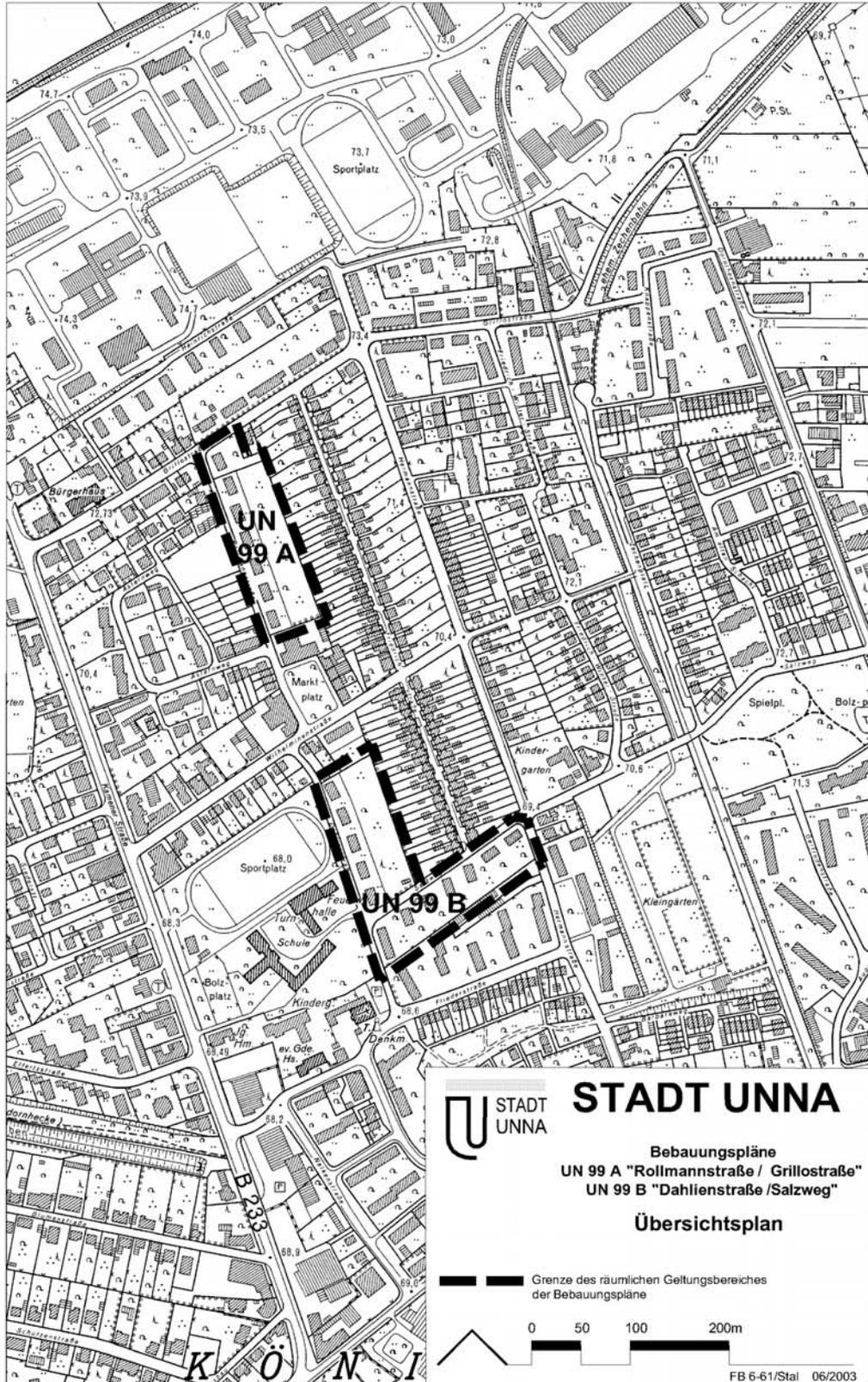
Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden. Es werden keine Umweltbelange berührt, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Unna, 17. Juli 2003

gez. Weidner

Bürgermeister

ABl. StUN 16-57/22. Juli 2003



Anlage zum ABl. StUN 16-57/22. Juli 2003

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 18 B „Kletterstraße / Massener Bahnhofstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 16.07.2003 die Änderung und die **erneute** öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna-Massen Nr. 18 B „Kletterstraße / Massener Bahnhofstraße“ gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden	von der südlichen Grenze des Flurstücks 1376, Flur 18, Gemarkung Massen und deren Verlängerung nach Westen,
im Osten	von der westlichen Grenze der Massener Bahnhofstraße,
im Süden	von der nördlichen Grenze der Kletterstraße,
im Westen	von der westlichen Grenze des Flurstücks 701, Flur 18, Gemarkung Massen und deren Verlängerung in nördliche Richtung (s. auch Übersichtsplan).

Der Bebauungsplanentwurf Unna-Massen Nr. 18 B „Kletterstraße / Massener Bahnhofstraße“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 3 BauGB **erneut** in der Zeit vom

05.08.2003 bis einschließlich 16.09.2003

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist **nur** zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanes inkl. der Begründung vorgebracht werden.

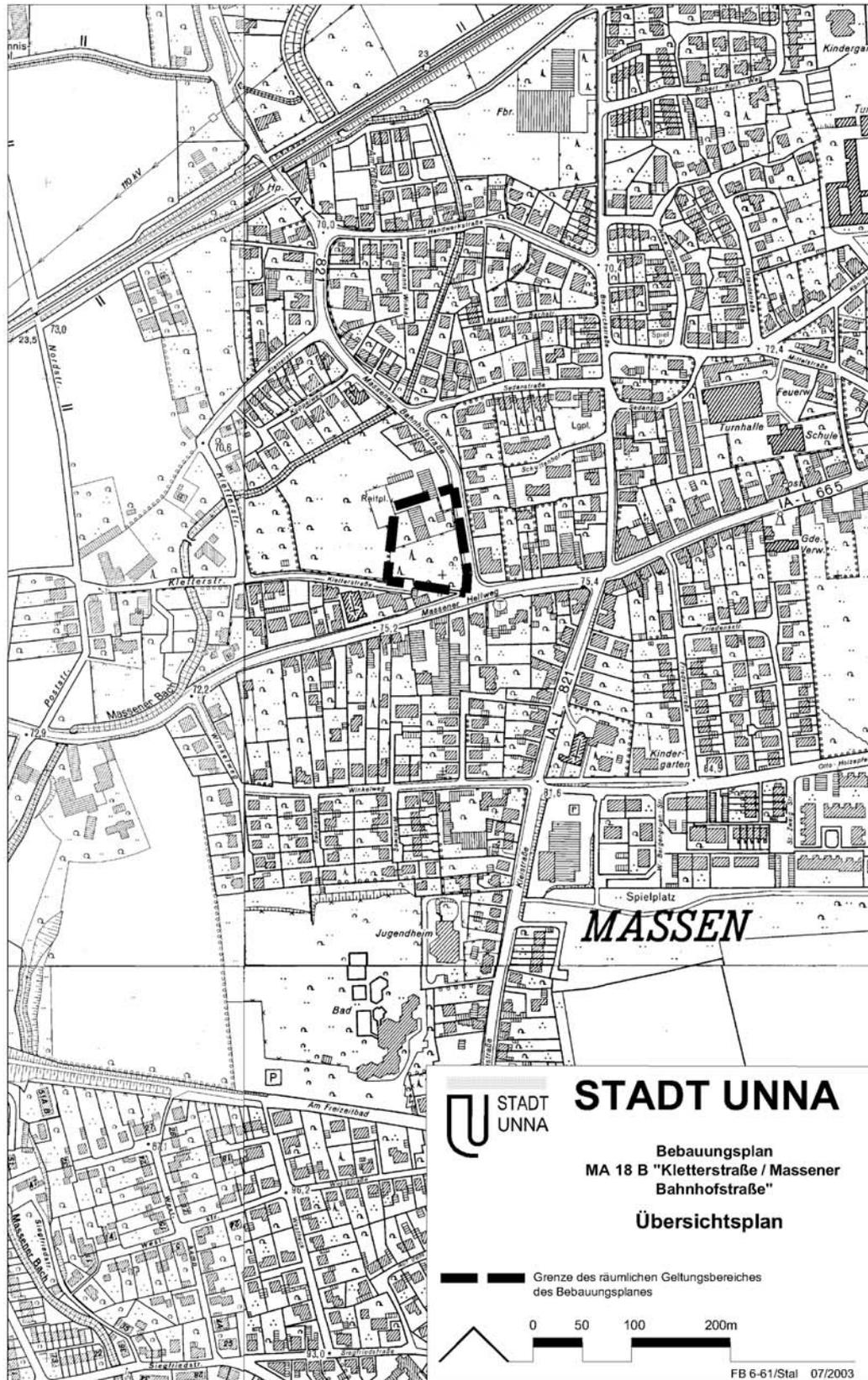
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die Änderung nicht erforderlich.

Unna, 17. Juli 2003

gez. Weidner

Bürgermeister

ABl. StUN 16-58/22. Juli 2003



Anlage zum ABl. StUN 16-58/22. Juli 2003

BEKANNTMACHUNG

5. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 16.07.2003 den Beschluss zur **erneuten** öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 3 Bau-gesetzbuch (BauGB), der 5. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“, gefasst.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) umfasst die nordwestlich der Hammer Straße in Höhe des Hauses Kissenkamp gelegenen Flurstücke 1169, 1303, 1304, 41 und 42 tlw., der Flur 40 in der Gemarkung Unna.

Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 11 „Berliner Allee“, 5. Änderung inkl. Begrün-dung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB **erneut** in der Zeit vom

01.08.2003 bis einschließlich 12.09.2003

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist **nur** zu den geänderten und er-gänzten Teilen des Bebauungsplanes inkl. der Begründung vorgebracht werden.

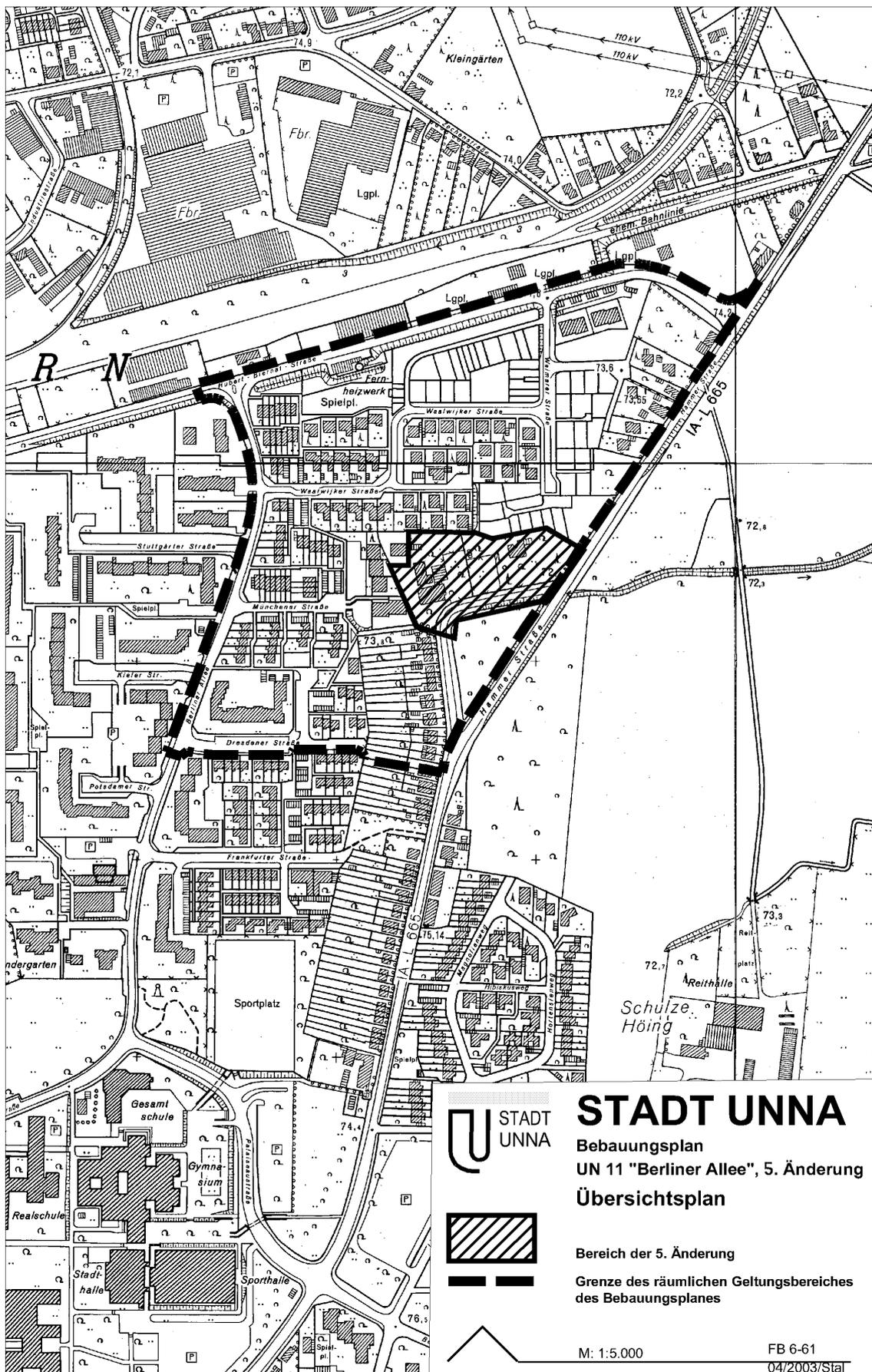
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die Änderung nicht erforderlich.

Unna, 17. Juli 2003

gez. Weidner

Bürgermeister

ABl. StUN 16-59/22. Juli 2003



Anlage zum ABl. StUN 16-59/22. Juli 2003